



# Betriebsreglement „Verein Chinderhuus Surbtal“

*Gültig ab 1.5. 2010*

## **Einleitung**

Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte (Kita) „Chinderhuus Surbtal. Das Reglement ist für die Eltern wie für die Vereinsorgane bindend. Änderungen dürfen bei Bedarf durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **Ziel und Zweck**

Die Institution Chinderhuus Surbtal versteht sich als sozialpädagogischer Dienstleistungsbetrieb. Im Chinderhuus werden tagsüber Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Ältere Kinder, welche bereits früher in der Krippe betreut wurden, können nach Rücksprache mit der Krippenleitung und abhängig des Platzangebots eventuell auch weiterhin die Krippe besuchen, allerdings maximal bis zum neunten Geburtstag. Die Betreuung erfolgt durch diplomierte Kleinkinderzieherinnen. Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend gefördert. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, zu spielen, zu singen, zu malen, zu toben und sich mit anderen Kindern auseinander zu setzen. Das Chinderhuus ist politisch und konfessionell neutral.

## **Anerkennung SKV**

Das Chinderhuus Surbtal ist vom Schweizerischen Krippenverband als Betrieb und auch als Lehrbetrieb des Kantons Aargau anerkannt.

## **Personal**

Das Personal verfügt über eine Ausbildung als diplomierte Kleinkinderzieherin bzw. über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Das Team wird von der Kitaleiterin geleitet und besteht aus dipl. Kleinkinderzieherinnen, Lehrerinnen, Praktikantinnen, Aushilfskräften sowie einer Köchin. Es werden regelmässig Teamsitzungen durchgeführt und die Kitaleiterin nimmt an den Vorstandssitzungen (etwa einmal monatlich) teil. Wir legen Wert darauf, unseren Angestellten die Möglichkeit für eine Teilzeitstelle zu geben, damit sie Familie und Beruf - wie auch viele unserer Eltern - miteinander verbinden können. Weiterhin ist uns die stetige Weiterbildung unserer Mitarbeiter im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten ein Anliegen.

## **Versicherungen**

1. Unfall- und Krankenversicherung sowie Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern.
2. Das Chinderhuus Surbtal hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Schäden, die die Kinder verursachen haften die Eltern.
3. Für den Schul- und Kindergartenweg übernehmen die Eltern die Verantwortung. Die Kinder können nach Absprache auf dem Kindergartenweg anfänglich begleitet werden, um sie in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen.

## **Aufnahme und Zahlungsmodalitäten**

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft eines Elternteil im Verein „Chinderhuus Surbtal“ ist.
2. Betreut werden Kinder ab 3 Monaten mindestens 1 Tag oder 2 Halbtage pro Woche.
3. Die Eltern sind verpflichtet bei der Aufnahme eventuelle körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die für die Betreuung von Bedeutung sein können.
4. Das Aufnahmeverfahren beinhaltet ein erstes Elterngespräch, einen Schnuppertermin und im Anschluss ein zweites Elterngespräch, bei dem der ein Entscheid bezüglich der Aufnahme getroffen wird. Nach dem Unterschreiben des Betreuungsvertrages beginnt die Eingewöhnung.
5. Die Anmeldung für die Betreuung erfolgt auf dem Formular „Betreuungsvereinbarung Chinderhuus Surbtal“. Hier werden Personalien der Eltern, des Kindes sowie die Betreuungszeit erfasst. Mit dem Unterzeichnen dieser Betreuungsvereinbarung wird auch die Aufnahmegebühr von 200.- fällig.
6. Die Betreuungstarife können jederzeit neu festgelegt werden. Veränderungen werden vom Vorstand beschlossen.
7. Jedes Kind hat Anrecht auf 10 taxfreie Eingewöhnungsstunden. Die Eingewöhnungszeit ist für Kind und Eltern wichtig und wird individuell mit der Kitaleitung vereinbart. Entsprechend dem Eingewöhnungsmodell soll dem Kind ein sanfter Einstieg ermöglicht werden. Es ist wichtig, dass die Eltern genügend Zeit für die Eingewöhnung einplanen. Wie lange eine Eingewöhnung dauert ist nicht vorauszusehen. Diese wird individuell dem Kind angepasst.
8. Soll ein Sozial-Betreuungstarif zur Anwendung kommen, müssen die Eltern dies bei der Gemeinde selber beantragen. Dazu ist der/sind die amtlichen Lohnausweis(e) raschmöglichst unaufgefordert in der Gemeinde einzureichen. Antragsformulare sind über das Chinderhuus Surbtal erhältlich.
9. Zahlungsregelung: Der Monatstarif wird in der Mitte des Vormonats per Rechnung eingefordert und ist innert 10 Tagen zu zahlen. Die Tarife sind dem entsprechenden Kapitel zu entnehmen.

## **Austritt, Kündigung und Änderung der Betreuungszeiten**

1. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Die Kündigung hat auf Ende eines Monats **schriftlich** zu erfolgen. Die Zahlungspflicht besteht bis zu Vertragsende.
2. Änderungen der Betreuungszeiten haben die Eltern der Kitaleitung zwei Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## **Außerordentliches Kündigungsrecht durch die Kita**

Die Kita kann die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen ...

- wenn ein Kind sich oder andere **grob** gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Kita nicht mehr gewährleistet werden kann.
- im Befinden des Kindes **plötzlich** so schwerwiegende Veränderungen eintreten, dass mit den Mitteln der Kita eine Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- trotz **zweimaliger** schriftlicher Mahnung die Pflichten der Eltern grob missachtet wurden.
- eine **schwere** Störung des Betriebsfriedens der Kita gegeben ist

## **Bringen-Abholen**

1. Das Kind muss bis 9.00 Uhr am Morgen gebracht werden, damit gemeinsame Aktivitäten geplant werden können.
2. Wird ein Kind verspätet, das heisst erst nach 18.30 Uhr in der Kita abgeholt, wird eine Gebühr von 25.-Fr. pro 30 Minuten erhoben.
3. Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies der Krippenleiterin oder Gruppenleiterin rechtzeitig mitzuteilen.
4. Nur auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Eltern können Kinder ab dem Schulalter allein nach Hause gehen. In diesem Fall übernehmen die Eltern die volle Verantwortung und Haftung ab dem Verlassen des Kindes aus der Kita.

## **Definition der Anwesenheiten**

Ganztagesbetreuung dauert von 7.00 - 18.30 Uhr

Vormittagsbetreuung dauert von 7.00 - 13.30 Uhr

Nachmittagsbetreuung dauert von 11.30 - 18.30 Uhr

## Ferien und andere Absenzen sowie Feiertage

1. Ferienabwesenheiten des Kindes sowie andere Absenzen (z.B. Krankheit etc.) sind im Pauschaltarif berücksichtigt und rechtfertigen keine Reduktion der Monatsrechnung.
  2. Aus organisatorischen Gründen müssen Absenzen frühstmöglich gemeldet werden.
  3. Geschlossen bleibt das Chinderhuus Surbtal :
    - a) Täglich ab 18.30 Uhr bis morgens um 7.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen
    - b) An offiziellen Feiertagen, nämlich:

Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai , Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August zwischen dem 25. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
    - c) Reduzierte Öffnungszeiten: Während den drei letzten Sommerferienwochen (gemäss Ferienplan der Ehrendinger Schulen) öffnet das Chinderhuus erst um 08.00 Uhr und schliesst bereits um 17.00 Uhr

**Betriebsferien ab Sommer 2012 : Das Chinderhuus bleibt die 3. und 4. Woche der Schulferien geschlossen !**

  - d) Vorverlegte Schliesszeit: Am letzten Arbeitstag vor den obgenannten offiziellen Feiertagen schliesst das Chinderhuus Surbtal den Betrieb um 17.00 Uhr, am 24. Dezember um 15.00 Uhr
4. Alle aufgeführten Schliessungstage sind im Pauschaltarif berücksichtigt und rechtfertigen keine Reduktion der Monatsrechnung.

## Krankheit / Unfall

1. Bei Krankheit kann das Kind nur in Absprache mit der Kitaleitung betreut werden, wobei die Leiterin jederzeit die Eltern benachrichtigen kann, um das Kind früher abzuholen. Bei schweren oder ansteckenden Erkrankungen, wie Magen-, Darmgrippen, Augenentzündungen, Pilzerkrankungen, Windpocken, Fieber etc. bleibt das Kind grundsätzlich zu Hause.
2. Chronischkranken oder höchstallergischen Kinder welche auf Medikamente angewiesen sind kann der Besuch der Chinderhuus gemäss „Reglement zur Medikamentengabe“ ermöglicht werden. Voraussetzungen sind u.a. ärztliche Zeugnisse und Medikamentenverschreibungen sowie das Unterzeichnen des obgenannten Reglements (Ermächtigung und Medikamentengabe).
3. Kann das Kind aus Krankheitsgründen nicht ins Chinderhuus kommen, so besteht die Möglichkeit, nach drei Krippentagen Krankheit in Folge einen Tag in einer der 2 darauffolgenden Wochen zu kompensieren.
4. Bei Abwesenheiten, die länger als zwei Monate dauern, kann eine Reduktion auf die Betreuungskosten gewährt werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag einen Monat im Voraus an den Vorstand gerichtet werden. Bei gutgeheissenem Antrag reduzieren sich die Betreuungskosten ab Beginn des dritten Monats um 20%.
5. Bei chronischen oder ansteckenden Krankheiten des Kindes müssen die Eltern die Kitaleitung rasch möglichst informieren.

6. Die Kita wird die Eltern beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Kita, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen (z.B. über das Info-Brett)
7. Wird ein Kind wiederholt, ohne vorherige Absprache krank in der Kita abgegeben, so kann dies nach einer Verwarnung ebenfalls zum Ausschluss führen. Diese Bestimmung dient zum Wohle der anderen Kinder in der Kita.
8. Wird das Kind in der Kita krank oder hat es einen Unfall, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Das Chinderhuus Surbtal hat für Notfälle einen Arzt (Dr. Faes, Ehrendingen). Es wird erwartet, dass in einem solchen Fall ein Elternteil oder Vertretung innerhalb von zwei Stunden das Kind aus der Krippe abholt. Geschieht dies nicht, muss für jede weitere Stunde ein Unkostenbeitrag von 30.- verrechnet werden (Entgelt für zusätzlich benötigte Betreuerin)
9. Die Kitaleitung ist befugt, bei einem akuten Notfall das betreffende Kind zur Erstbehandlung zum Arzt bzw. ins Spital zu überführen bzw. überführen zu lassen. Sie informiert die Eltern raschmöglichst.
10. Um Unfällen entgegen zu wirken wird im Team regelmässig über Unfallprävention gesprochen, Vorsichtsmassnahmen getroffen und auf Gefahren geachtet.

## Tarife

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <u>Aufnahmegebühr Kita</u>  | 200 Fr. pro Kind, einmalig  |
| <u>Für Kinder über 18 Monaten gilt:</u>                             |                             |
| Ganzer Tag  | 95.00 Fr. pro Kind und Tag  |
| Vormittag 7:00 bis 13:30  | 60.00 Fr. pro Kind und Tag  |
| Nachmittag 11:30 bis 18:00  | 60.00 Fr. pro Kind und Tag  |
| <u>Für Kinder bis 18 Monaten gilt:</u>                              |                             |
| Ganzer Tag  | 115.00 Fr. pro Kind und Tag |
| Vormittag 7:00 bis 13:30  | 75.00 Fr. pro Kind und Tag  |
| Nachmittag 11:30 bis 18:30  | 75.00 Fr. pro Kind und Tag  |
| <u>Bringen / Abholen vom Kindergarten / der Schule im Unterdorf</u> |                             |
| CHF 5.00 pro Kind und Tag   |                             |

## Vereinsmitgliedschaft

Eltern, deren Kinder in der Kindertagesstätte „Chinderhuus Surbtal“ betreut werden, werden auch automatisch Vereinsmitglied des Vereins Chinderhuus Surbtal. Die Mitgliedschaft beträgt jährlich CHF 50.00. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist dieser Betrag in der Aufnahmegebühr beinhaltet.

Zur jährlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Kosten für die Mitgliedschaft werden jeweils im März verrechnet.

## **Persönliche Sachen**

1. Hausschuhe, Wechselkleidung sowie wetterfeste Kleidung, da bei jeder Witterung raus gegangen wird, sollte jedes Kind im Chinderhuus hinterlegt haben. Dazu steht jedem Kind eine eigene Kleiderbox in der Garderobe zur Verfügung. Das Kind soll bequeme, bewegungsfreie Kleidung tragen. Schmutzige Kleider werden nach Hause mitgegeben. Ersatzkleider der Krippe sind so rasch wie möglich zurückzubringen.
2. Braucht das Kind Windeln, sind diese mitzubringen. Wenn der Windelvorrat aufgebessert werden muss, wird am Kleiderhaken in der Garderobe ein Kärtchen angeklammert.
3. Für Verluste und Schäden an persönlichen Utensilien (Kleider, Schmuck, Geld, Spielsachen etc.) übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.
4. Elektronische Spielzeuge wie z. B. Gameboys und Spielzeugwaffen sind in der Kita unerwünscht.

## **Ernährung**

1. Säuglinge werden nach ihrem Rhythmus gefüttert. Spezielle Nahrung (HA Milch...) müssen die Eltern selber mitbringen. Die Eltern informieren die Gruppen- oder Krippenleiterin laufend, wenn Veränderungen der Ernährung oder des Schlafens auftreten.
2. Die Krippenleitung und die Köchin achten auf gesunde, abwechslungsreiche Ernährung der Kinder.
3. Die Kinder erhalten in der Krippe je nach Betreuungszeit ein Frühstück, ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri. Allen Kindern stehen jederzeit Wasser und Tee zum Trinken zur Verfügung.
4. Allergien werden im Rahmen unserer Möglichkeiten berücksichtigt. Kindergärtner nehmen ihr Znüni oder Zvieri für den Kindergarten selber mit.
5. Über Diätverpflegung muss eine Absprache mit der Kita über Möglichkeiten, Art und Dauer getroffen werden
6. Nicht erwünscht sind zusätzliche Esswaren wie Süßigkeiten oder Kaugummi.

## **Kommunikation Eltern - Kindertagesstätte**

1. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen betreffend Arbeitsplatz und Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber etc.) umgehend der Kitaleitung zu melden.
2. Die Kitaleitung sowie die Gruppenleiterinnen führen nach Bedarf individuelle Elterngespräche durch. Die Eltern sind berechtigt, ein Elterngespräch zu verlangen.
3. Anregungen oder Reklamationen haben die Eltern direkt an die Kitaleitung zu richten. Beschwerden sind schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen (Vereinsadresse = Krippenadresse).

## **Elternmitarbeit**

Von den Eltern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen und dabei bestimmte Aufgaben übernehmen (z.B. Ämter, Vorstandsarbeit, Ersatzdienste). Insbesondere das Mitwirken an den jeweils notwendigen Renovierungsarbeiten wird erwünscht.

## **Organe des Vereins „Chinderhuus Surbtal“**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der/Die Revisor/in